



AMTSBLATT

der Gemeinde Erdweg

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Erdweg
erscheint nach Bedarf ausschließlich in digitaler Form über
(URL) <https://amtsblatt.erdweg.de>

2. Jahrgang

Nr. 28

Datum: 31.10.2025

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“**
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79 „Solarpark Unterweikertshofen“ gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes FINr. 1482, 1482/2, 1482/3, 1482/4 der Gem. Großberghofen**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Dachau; Vollzug der Wassergesetze; Vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die Trinkwasserbrunnen TB II und TB VIII, Gemarkung Großberghofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau, für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnabach**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Der Gemeinderat Erdweg hat in der Sitzung am 23.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Umgriff: Nordwestlich des Ortsteils Unterweikertshofen, FINr. 195, 196 sowie 197 der Gem. Unterweikertshofen (nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Unterweikertshofen – Langengern)



Lageplan (nicht maßstabsgetreu)

Der Lageplan des Bauamtes vom 27.10.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich der aufzustellenden 21. Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus Erdweg, Zimmer-Nr. 2 (1. OG), Rathausplatz 1, 85253 Erdweg während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist der räumliche Geltungsbereich an der Amtstafel des Rathauses Erdweg (am Eingangsbereich) angebracht.

Verfahrensart

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren nach BauGB aufgestellt. Es ist ein Parallelverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beabsichtigt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Auf den Flurstücken FINr. 195 und 197 der Gem. Unterweikertshofen (nordwestlich von Unterweikertshofen) soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Zur Ausweisung des Sondergebietes ist eine Bauleitplanung durch die Gemeinde Erdweg durchzuführen (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans).

Erdweg, den 29.10.2025
Gemeinde Erdweg
gez.
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

.....

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79 „Solarpark Unterweikertshofen“ gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Erdweg hat in der Sitzung am 23.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79 „Solarpark Unterweikertshofen“ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Umgriff: Nordwestlich des Ortsteils Unterweikertshofen, FINr. 195, 196 sowie 197 der Gem. Unterweikertshofen (nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Unterweikertshofen – Langengern)



Lageplan (nicht maßstabsgetreu)

Der Lageplan des Bauamtes vom 27.10.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79 „Solarpark Unterweikertshofen“ kann im Rathaus Erdweg, Zimmer-Nr. 2 (1. OG), Rathausplatz 1, 85253 Erdweg während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist der räumliche Geltungsbereich an der Amtstafel des Rathauses Erdweg (am Eingangsbereich) angebracht.

Verfahrensart

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach BauGB aufgestellt. Es ist ein Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Auf den Flurstücken FINr. 195 und 197 der Gem. Unterweikertshofen (nordwestlich von Unterweikertshofen) soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Zur Ausweisung des Sondergebietes ist eine Bauleitplanung durch die Gemeinde Erdweg durchzuführen (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans).

Erdweg, den 29.10.2025
Gemeinde Erdweg
gez.
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

.....

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes FINr. 1482, 1482/2, 1482/3, 1482/4 der Gem. Großberghofen

Der Gemeinderat Erdweg hat in der Sitzung am 21.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes FINr. 1482, 1482/2, 1482/3, 1482/4 der Gem. Großberghofen beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Umgriff: Im Ortsteil Erdweg; nördlich der Jahnstraße sowie östlich der Hochstraße bzw. die östliche Bebauung an der Sommerstraße. Zudem die nördliche Bebauung (drei Grundstücke) an der Schulstraße.



Lageplan (nicht maßstabsgetreu)

Der Lageplan des Bauamtes vom 27.10.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich der aufzustellenden 1. Änderung des Bebauungsplanes FINr. 1482, 1482/2, 1482/3, 1482/4 der Gem. Großberghofen kann im Rathaus Erdweg, Zimmer-Nr. 2 (1. OG), Rathausplatz 1, 85253 Erdweg während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist der räumliche Geltungsbereich an der Amtstafel des Rathauses Erdweg (am Eingangsbereich) angebracht.

Verfahrensart

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren nach BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan wurde von der Gemeinde Großberghofen im Jahr 1969 aufgestellt. Um eine zeitgemäße Bebauung sicherstellen zu können, soll der bestehende Bebauungsplan nördlich der Schulstraße (Teilbereich) geändert werden.

Erdweg, den 29.10.2025

Gemeinde Erdweg

gez.

Christian Blatt

Erster Bürgermeister

.....

Bekanntmachung des Landratsamtes Dachau; Amtsblatt des Landkreises Dachau Nr. 33 vom 24.10.2025

Az. 61/863-2;

**Vollzug der Wassergesetze; Vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die
Trinkwasserbrunnen TB II und TB VIII, Gemarkung Großberghofen, Gemeinde
Erdweg, Landkreis Dachau, für die öffentliche Wasserversorgung der
Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe
Sulzemoos-Arnbach**

Zur Sicherung der Trinkwasserbrunnen TB II und TB VIII, Gemarkung Großberghofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau, für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnbach erlässt das Landratsamt Dachau gemäß §§ 52 Abs. 1 und 2 S. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Sicherung der Trinkwasserbrunnen TB II und TB VIII, Gemarkung Großberghofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau, für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnbach vom 21.10.2022, Az. 61/863-2, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Dachau Nr. 34 vom 27.10.2022, wird nach Maßgabe des in Nr. 2 beschriebenen räumlichen Umgriffs **um ein Jahr verlängert**.

2. Die Verlängerung nach Nr. 1 beschränkt sich auf die im Lageplan der Anlage 1 als Bestandteil der Schutzzonen I bis III ausgewiesenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Gemarkung Großberghofen.

Die von der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dachau vom 21.10.2022, Az. 61/863- 2, umfassten Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Gemarkung Großberghofen mit den Flurnummern 197, 196, 202 , 204 , 181 , 176 , 175 , 169 , 177 sowie 170 werden hiermit nach Maßgabe des als **Anlage 2** beigefügten Lageplans

aus dem Geltungsbereich dieser verlängernden Allgemeinverfügung ausgenommen (herausgenommene (Teil-)Flächen lila schraffiert). Für diese Bereiche treten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung vom 21.10.2022 mit Ablauf des 27.10.2025 außer Kraft.

3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

6. Soweit die von der Allgemeinverfügung erfassten Flächen außerhalb des bestehenden, am 30.09.1974 vom Landratsamt Dachau festgesetzten Wasserschutzgebiets liegen, tritt die Allgemeinverfügung mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf des Verlängerungszeitraums nach Nr. 1.

Gründe:

1. Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach betreibt im Verbandsgebiet derzeit an den vier Standorten Großberghofen, Deutenhausen, Arnach und Buchwald Brunnenanlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Das Gewinnungsgebiet Großberghofen besteht bereits seit der Errichtung des Tiefbrunnens TB I im Jahr 1966 und wurde 1975 mit Inbetriebnahme des zweiten Tiefbrunnens TB II erweitert. Der ehemalige Tiefbrunnen TB I wurde aufgrund technischer Mängel im Jahr 2021 rückgebaut und am selben Standort durch den neu errichteten Tiefbrunnen TB VIII ersetzt.

Der Tiefbrunnen TB II befindet sich auf dem Grundstück der Flur-Nr. 201/1, der Tiefbrunnen TB VIII auf der Flur-Nr. 173/1, beide Gemarkung Großberghofen.

Um diese bestehende Versorgungsanlage mit den beiden Tiefbrunnen entsprechend den Planungen des Zweckverbandes mit einer Jahresförderung von 600.000 m³ für die öffentliche Trinkwasserversorgung nutzen zu können, wurde das bestehende, am 30.09.1974 vom Landratsamt Dachau festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet unter Zugrundelegung der neueren Richtlinien zur Bemessung von Wasserschutzgebieten überarbeitet.

Mit hydrogeologischem Gutachten des Ingenieurbüros HydroConsult GmbH vom 21.04.2022 wurde ein neu erarbeiteter Schutzgebietsvorschlag sowie ein Schutzgebietskatalog vorgelegt und das Verordnungsverfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebiets eingeleitet. Gleichzeitig beantragte der Zweckverband mit Schreiben vom 28.04.2022 den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 52 Abs. 1 und 2 WHG mit sofortiger Wirkung auf Grundlage des Schutzgebietsvorschlags.

Um bis zur Entscheidung über eine endgültige Sicherung der Wasserversorgung durch Festsetzung eines Wasserschutzgebiets mit Verordnung das Einzugsgebiet der Brunnen zu sichern, wurden mit fachlicher Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlichem Sachverständigen sowie des Staatlichen Gesundheitsamtes Dachau mit Allgemeinverfügung vom 21.10.2022 vorläufige Anordnungen nach §§ 52 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 S. 1 WHG getroffen. Ziel dieser vorläufigen Anordnungen war und ist es, einen wirksamen Trinkwasserschutz für die Wasserversorgungen der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes unverzüglich und

zuverlässig herzustellen, da andernfalls der mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet würde.

Die Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Dachau Nr. 34 vom 27.10.2022 bekanntgemacht und tritt, soweit die erfassten Flächen außerhalb des bestehenden, am 30.09.1974 vom Landratsamt Dachau festgesetzten Wasserschutzgebiets liegen, mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, somit mit Ablauf des 27.10.2025.

Ein Abschluss des Ordnungsverfahrens zur Ausweisung eines Wasserschutzgebiets war bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes München das fachliche Gesamtkonzept im hydrogeologischen Gutachten des Ingenieurbüros HydroConsult GmbH vom 21.04.2022 für die Abgrenzung der Schutzzonen nicht den fachlichen Anforderungen entsprach sowie grundlegend und wiederholt zu überarbeiten war. Das zuletzt überarbeitete Fachgutachten vom 16.07.2025 mit ebenso geänderten Schutzgebietsgrenzen, konkret des räumlichen Umgriffs der Schutzzone III, (vgl. Anlage 1) wurde schließlich am 22.08.2025 dem Landratsamt Dachau vorgelegt und befindet sich derzeit in weiterer Abstimmung mit den Fachbehörden.

Die im Lageplan der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen markieren – unter Herausnahme der in Anlage 2 gekennzeichneten (lila Schraffur) Grundstücke und Grundstücksteile aus dem ursprünglich vorgesehenen Umgriff der Schutzzone III – das aus fachlicher Sicht nach derzeitiger Einschätzung des amtlichen Sachverständigen, Wasserwirtschaftsamt München, erforderliche Wasserschutzgebiet für die oben genannten Wasserversorgungsanlagen. Die Ermittlung der vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen ist nach den geltenden Regeln der Technik erfolgt.

Um weiterhin einen zuverlässigen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Dachau nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, für die Zeit der Durchführung eines Ordnungsverfahrens die dem Schutzzweck dienenden Bestimmungen aus der Allgemeinverfügung vom 21.10.2022 für die vom Geltungsbereich dieser Anordnung nach Nr. 2 umfassten Bereiche um ein weiteres Jahr zu verlängern.

2. Das Landratsamt Dachau ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3. Gemäß § 52 Abs. 2 S. 3 WHG können vorläufige Anordnungen nach §§ 52 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 WHG um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

3.1. Maßgeblich für eine solche Verlängerung ist zunächst, dass weiterhin die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnungen nach §§ 52 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 S. 1 WHG vorliegen, mithin ohne Verlängerung der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck – hier der Gewässerschutz im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG – gefährdet wäre. Dies ist vorliegend der Fall.

Durch die im Oktober 2022 erlassene Allgemeinverfügung nach §§ 52 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 S. 1 WHG sollte und soll auch weiterhin zumindest ein Mindestmaß an Schutz für die bereits in Betrieb befindlichen Wasserversorgungsanlagen gewährleistet werden. Die Regelungen der Allgemeinverfügung waren und sind erforderlich und geeignet, um in dem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten geplanten Wasserschutzgebiet einen Schutz des Grund- und Trinkwassers vor den durch diese typischerweise hervorgerufenen Belastungen (z.B. mikrobielle Belastungen durch Düngung oder Beweidung) zu schaffen. Die durch die Regelungen der Allgemeinverfügung hervorgerufenen Einschränkungen sind aufgrund der überwiegenden Allgemeinwohlbelange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des damit verbundenen Schutzes der menschlichen Gesundheit und aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt.

Die Verbote und Einschränkungen der Allgemeinverfügung vom 21.10.2022 sind weiterhin erforderlich, da sich an der Schutzbedürftigkeit der Wasserversorgung nichts geändert hat. Zum Schutz der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen TB II und TB VIII mit einer geplanten Entnahmemenge von insgesamt max. 600.000 m³/Jahr zur Versorgung von ca. 18.000 Bürgerinnen und Bürger, ist es erforderlich, dass bis zum Abschluss des derzeit noch fortdauernden Ordnungsverfahrens der Bereich des geplanten Wasserschutzgebiets – mit dem reduzierten räumlichen Umgriff der Schutzzone III nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung – weiterhin mit vorläufigen Anordnungen vor Eingriffen geschützt wird, die ansonsten den Fortbestand der Wasserversorgungen gefährden könnten.

Ergänzend wird auf die ausführlichen Gründe der Allgemeinverfügung vom 21.10.2022 verwiesen, welche weiterhin Geltung beanspruchen.

3.2. Darüber hinaus müssen besondere Umstände die Verlängerung der vorläufigen Anordnungen im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 3 WHG erfordern. Besondere Gründe liegen in Anlehnung an die Voraussetzungen einer baurechtlichen Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2 BauGB vor, wenn sich das Ordnungsverfahren wegen seines Umfangs, besonderer Schwierigkeiten bei der Planung oder Probleme im Verfahrensablauf als atypisch erweist, mithin objektive Gründe einen Abschluss des Planungsverfahrens innerhalb der vorgesehenen drei Jahre verhindert haben. Das Aufstellungsverfahren muss sich von der üblichen Planungstätigkeit bei der Unterschutzstellung eines Wasserschutzgebietes wesentlich abheben, ohne dass die planende Behörde dies zu vertreten hat. Dabei handelt es sich im Allgemeinen um Gründe, die nicht in der Sphäre der Behörde liegen. Notwendig ist überdies ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Besonderheiten des konkreten Verfahrens und dessen ungewöhnlich langer Dauer.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da angesichts besonderer Probleme im Verfahrensablauf auch mit Bemühen des Landratsamtes Dachau nach Kräften, das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Großberghofen voranzutreiben, ein Abschluss innerhalb der vorgesehenen drei Jahre nicht darstellbar war. Es handelt sich hierbei um äußere, von der Behörde nicht beeinflussbare atypische Hinderungsgründe.

Maßgeblich geht es hierbei um die aktuell noch fortdauernde, wiederholte und damit besonders zeitintensive Überarbeitung des vom Zweckverband Sulzemoos-Arnach

eingereichten hydrogeologischen Fachgutachtens von April 2022 als notwendige Entscheidungsgrundlage im Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Großberghofen für die Brunnen TB II und TB VIII. Dessen fachliches Gesamtkonzept für die Abgrenzung der Schutzzonen musste nach Einschätzung des amtlich sachverständigen Wasserwirtschaftsamtes München dem Grunde nach und wiederholt überarbeitet werden, einhergehend mit einer Anpassung des räumlichen Umgriffs der ursprünglich vorgesehenen Grenzen der Schutzzone III, und befindet sich in dieser Version aktuell noch in der Abstimmung mit den Fachbehörden. Die Erstellung des für den Abschluss des Festsetzungsverfahrens zwingend notwendigen amtlichen Gutachtens durch das Wasserwirtschaftsamt München war deshalb noch nicht abschließend möglich. Durch diese besonderen Umstände weicht der Ablauf des vorliegenden Verfahrens im Umfang sowie Aufwand der Planungen, der Überprüfung und Abstimmung mit den Fachbehörden von dem eines gewöhnlichen Festsetzungsverfahrens ab. Die hydrogeologischen Unterlagen sind aus rechtlicher als auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich, um im Verordnungsverfahren verlässliche Entscheidungsgrundlagen schaffen zu können. Ohne ihre Vorlage ist eine rechtssichere Festsetzung des Wasserschutzgebiets nicht möglich (Art. 67 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Aufgrund dieser besonderen, unsererseits nicht beeinflussbaren Umstände konnte das förmliche Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes auch mit der gebotenen Umsicht zur Verfahrensbeschleunigung nicht rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist nach § 52 Abs. 2 S. 3 WHG abgeschlossen werden.

3.3. Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen Großberghofen des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnabach ist es nach Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der berechtigten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Betroffenen erforderlich, geeignet und angemessen, die Allgemeinverfügung vom 21.10.2022 im räumlichen Umgriff nach Nr. 2 um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Diese Forderung beschränkt sich aber nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen, sondern bezieht auch alle anderen Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sein können. Die öffentliche Hand ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben wird, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG, U.v. 16.07.1995, IV C 90/96 - DVBl. 66, 469 zu § 34 WHG). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung betroffen ist, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG, U.v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67).

Durch die verlängernde Allgemeinverfügung werden insbesondere die Beweidung und Düngung sowie die Errichtung und Erweiterung damit in Zusammenhang stehender Anlagen weiterhin eingeschränkt bzw. verboten. Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadeneintritt durch eine Verunreinigung der Wasserversorgung zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die verlängernde Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurückstehen.

Ein milderer Mittel, wie etwa eine Reduzierung der Verbote und Beschränkungen, eine weitere Reduzierung des Gebietsumgriffs oder gar ein vollständiger Verzicht auf die Verlängerung der Allgemeinverfügung und somit auch auf einen Schutz des Einzugsbereichs der Brunnen bis zu einer endgültigen Entscheidung im Verordnungsverfahren ist nicht möglich, da der Schutz des Trinkwassers für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos Arnbach höher zu bewerten ist als das Interesse einzelner Schutzgebietsbetroffener an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke. Auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 21.10.2022, welche auch für die vorliegend angeordnete Verlängerung übertragen werden kann, wird ergänzend verwiesen.

Ferner ist es nach unserem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich, die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung für die maximal zulässige Dauer von einem Jahr zu verlängern. Die Verfahrenstauglichkeit der zuletzt vorgelegten Fassung des hydrogeologischen Fachgutachtens des Ingenieurbüros HydroConsult GmbH vom 16.07.2025 wurde durch den amtlichen Sachverständigen noch nicht bestätigt, eine fachgutachtliche Stellungnahme, die als Grundlage für den Verordnungsentwurf dient, liegt folglich noch nicht vor. Aus diesem Grund ist eine belastbare zeitliche Einschätzung hinsichtlich der weiteren Verfahrensschritte – insbesondere der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der öffentlichen Auslegung und Anhörung sowie ggf. der Durchführung eines Erörterungstermins – zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Aufgrund von Erfahrungswerten ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Verordnungsverfahren wesentlich vor Ablauf des einjährigen Verlängerungszeitraums abgeschlossen werden kann, sodass dieser verlässlicher Weise vollumfänglich auszuschöpfen ist.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Einer Anfechtung der verlängernden Allgemeinverfügung wird dadurch die aufschiebende Wirkung genommen. Jede Unterbrechung der Regelungswirkung der verlängernden Allgemeinverfügung ginge mit einer Gefährdung der Gesundheit der auf die Trinkwasserversorgung angewiesenen Bevölkerung einher, da in der engeren Schutzzone nur durch die in der Allgemeinverfügung vom 21.10.2022 genannten Verbote und Einschränkungen die Wahrscheinlichkeit einer Verkeimung des Trinkwassers zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entscheidend verringert werden kann. In der weiteren Schutzzone könnte durch bauliche Anlagen oder sonstige Nutzungen die Schutzbedürftigkeit des geplanten Wasserschutzgebiets gefährdet werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers - insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet - und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist daher höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an der Möglichkeit, infolge einer

Klageerhebung nicht sofort von der verlängernden Allgemeinverfügung betroffen zu sein und mithin ihr Grundstück zunächst weiter uneingeschränkt nutzen zu dürfen. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes und der Versorgungssicherheit jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Nur auf diese Weise können die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 21.10.2022 weiterhin ihren Zweck des sofortigen Schutzes der Brunnen TB II und TB VIII erfüllen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass auch im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Verlängerung der Allgemeinverfügung, die Verbote und Einschränkungen weiterhin unmittelbar durchgesetzt werden können, denn die Brunnen TB II und TB VIII werden bereits jetzt zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt. Deshalb kann ein Aufschub des Einsatzes bzw. eine Unterbrechung der Schutzwirkung durch die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht hingenommen werden. Ergänzend wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 21.10.2022 verwiesen.

5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dachau wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

Soweit die von der Allgemeinverfügung erfassten Flächen außerhalb des bestehenden, am 30.09.1974 vom Landratsamt Dachau festgesetzten Wasserschutzgebiets liegen, tritt die Allgemeinverfügung mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf des Verlängerungszeitraums nach Nr. 1 (§ 52 Abs. 2 S. 2 und 3 WHG).

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

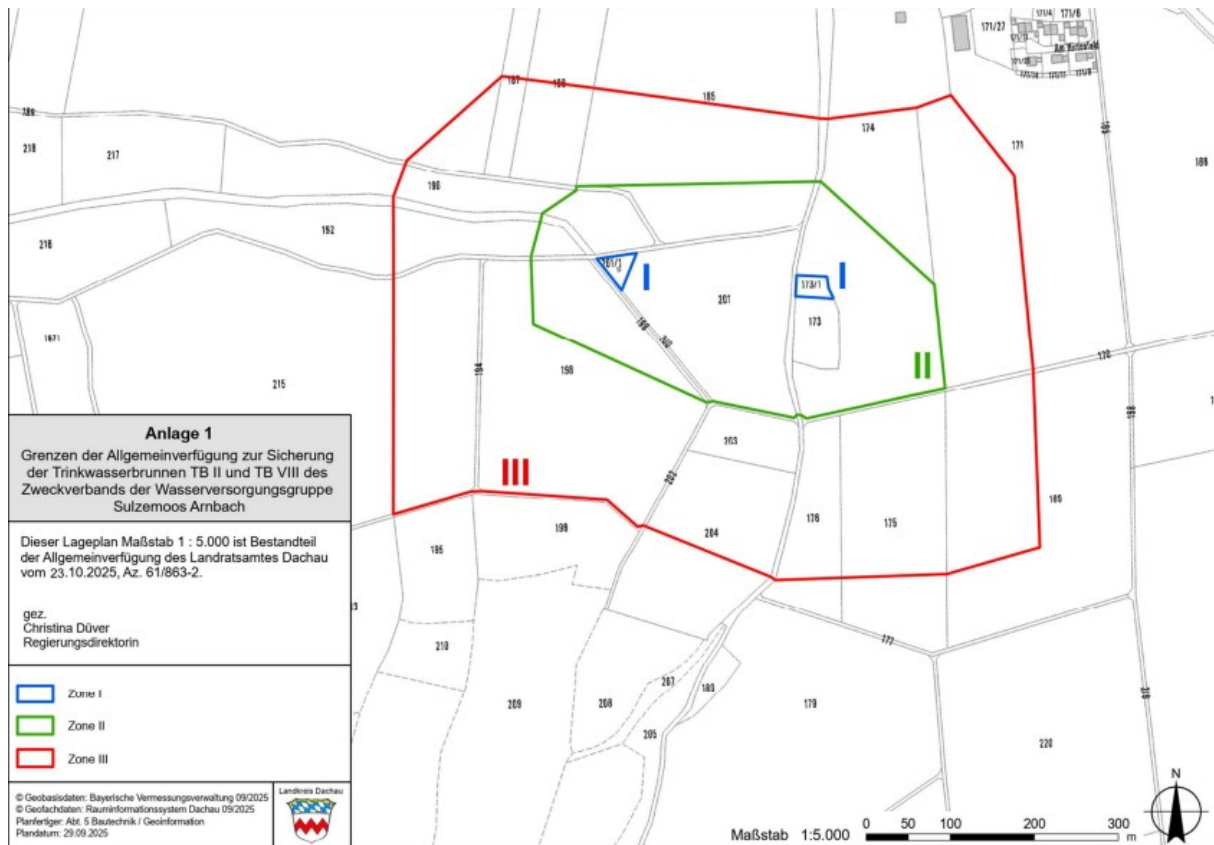
Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

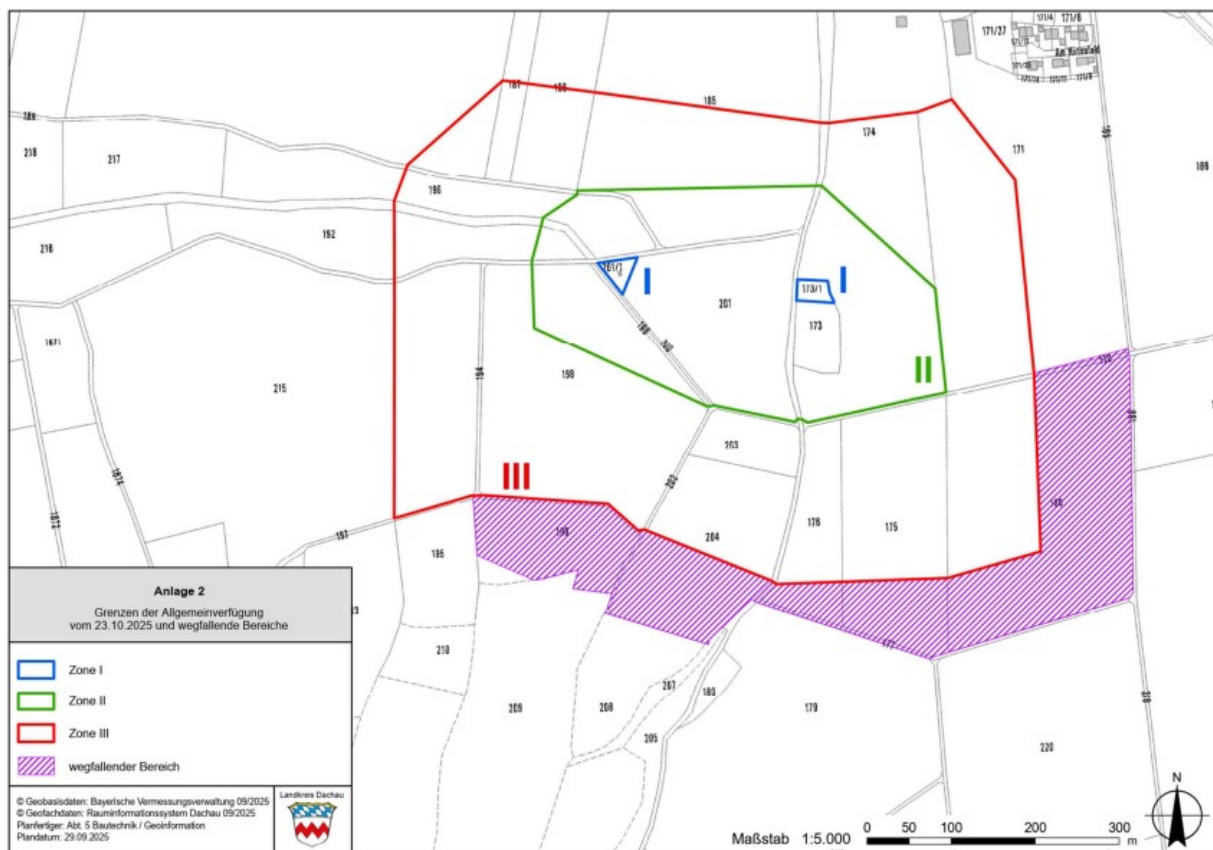
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Düver
Regierungsdirektorin

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung nebst Anlagen und Begründung kann beim Landratsamt Dachau, Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau, oder Online auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau (<https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/amtsblaetter/amtsblaetter-2025/>) eingesehen werden.





Ende der amtlichen Bekanntmachung

GEMEINDE ERDWEG
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlichen zugänglichen Internetseite der Gemeinde Erdweg unter <https://amtsblatt.erdweg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.